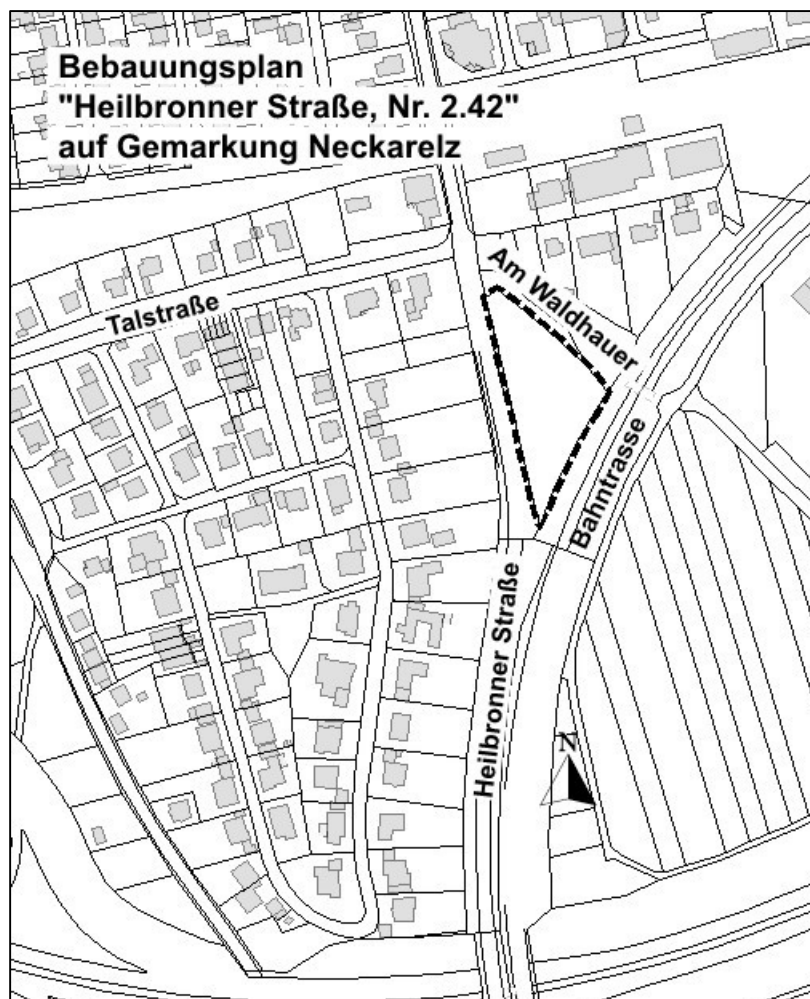


## Amtliche Bekanntmachung nach Baugesetzbuch

### **Bebauungsplan „Heilbronner Straße, Nr. 2.42“ auf Gemarkung Neckarelz - Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Der Gemeinderat der Stadt Mosbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.04.2022 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Heilbronner Straße, Nr. 2.42“ auf Gemarkung Neckarelz gefasst. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Wohnbauflächen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Planskizze.

Der Bebauungsplan wurde zunächst im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b Baugesetzbuch aufgestellt. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18. Juli 2023 für Recht erkannt, dass die Entwicklung von Bauland im Außenbereich nicht im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt werden darf. Nach Auffassung des Gerichts verstößt die entsprechende Verfahrensregelung im Baugesetzbuch (§ 13 b BauGB) gegen Vorgaben des Europarechts. Der Gemeinderat hat daher am 18.10.2023 beschlossen, den Bebauungsplan auf ein Regelverfahren umzustellen.



Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht, Textlichen Festsetzungen, Örtlichen Bauvorschriften, Grünordnerischem Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung, Fachbeitrag Artenschutz, Geräuschimmissionsprognose, Geologischem Baugrundgutachten sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von **Dienstag, 09.04.2024 bis einschließlich Freitag, 10.05.2024** auf den Internetseiten der Stadt Mosbach ([www.mosbach.de](http://www.mosbach.de)) einsehbar.

Er kann im o.g. Zeitraum außerdem im Foyer des Technischen Rathauses der Stadt Mosbach, Unterm Haubenstein 2, 74821 Mosbach, während der üblichen Dienststunden (sowie mit Terminvereinbarung unter Tel. 06261/82-446 oder per e-mail an [stadtplanung@mosbach.de](mailto:stadtplanung@mosbach.de)) eingesehen werden.

Darüber hinaus wird die DIN 4109:2018-01, auf die sich die Festsetzungen zum passiven Lärmschutz beziehen, bereitgehalten. (Eine Einstellung in das Internet kann auf Grund des Urheberrechts nicht erfolgen.)

Folgende - nach Einschätzung der Stadt wesentliche - umweltbezogene Stellungnahmen und umweltbezogene Informationen liegen bereits vor:

- Umweltbericht des Ingenieurbüros für Umweltplanung Wagner + Simon vom 12.02.2024
- Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung des Ingenieurbüros für Umweltplanung Wagner + Simon vom 12.02.2024
- Fachbeitrag Artenschutz des Ingenieurbüros für Umweltplanung Wagner + Simon vom 12.02.2024
- Stellungnahme des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis vom 17.05.2023
- Stellungnahme des RP Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege vom 25.04.2023
- Stellungnahme des RP Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 16.05.2023
- Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien vom 17.05.2023
- Stellungnahme der Stadtwerke Mosbach GmbH vom 22.05.2023

Während der Veröffentlichungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen können schriftlich, elektronisch (an [stadtplanung@mosbach.de](mailto:stadtplanung@mosbach.de)) oder mündlich zur Niederschrift im Technischen Rathaus, Abteilung Stadtplanung, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Mosbach, den 06.04.2024

Julian Stipp, Oberbürgermeister